

Art. 4.

In Fällen wo die Förderung oder die Arbeit überhaupt ohne Verminderung der Belegschaft gekürzt werden muß, werden die gewöhnlichen zwölfstündigen Schichten auf drei Viertel oder da nöthig die Hälfte der Zeit und nach demselben Verhältnisse die Löhne herabgesetzt. In diesen Schichten darf nur $\frac{1}{2}$ Stunde lang aufgesetzt werden, das Ein- und Ausfahren fällt dabei, wie bei den zwölfstündigen Schichten innerhalb der Arbeitszeit.

Art. 5.

Machen es Verhältnisse nothwendig, daß Arbeiter einige oder mehrere Schichten feiern müssen, so haben sie sich unweigerlich darein zu fügen, auf eine Entschädigung aber nicht Anspruch zu machen.

Art. 6.

Alle acht Tage, mit Anfang einer neuen Woche wechseln die Tag- und Nacht-Schichten, bei achtstündigen oder sechstündigen Schichten rückt dabei das Frühdritttheil oder Viertheil in das Mittagsdritttheil oder Viertheil.

Art. 7.

Sobald es die Verhältnisse nöthig machen, wird auch Sonn- und Festtags über angefahren und hat sich dessen Niemand zu weigern. Es sind jedoch hierbei die in der Anlage sub A. enthaltenen Bestimmungen der Königl. Kreisdirection zu Zwickau vom 29. November 1859 einzuhalten.